



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-4/2-5928

Ansprechpartner: Carina Korntheur  
Zimmer: 228  
Telefon: 08251/92-255  
Telefax: 08251/92-480255  
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

# Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 30.03.2023

## Wasserrecht

<b>Maßnahme:</b>	<b>Ökologische Aufwertung des Laimeringer Bachs</b>	
<b>Antragsteller:</b>	<b>Gemeinde Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing</b>	
<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
Dasing	Laimering	37/3 und 434

## Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### Vorhabensträger

Gemeinde Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing

### Vorhaben:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Laimeringer Bachs. Durch die Abgrabung entlang des Laimeringer Bach soll das notwendige Rückhaltevolumen für drei Regenwasserereinigungen geschaffen werden, damit der Laimeringer Bach durch die Einleitungen nicht hydraulisch überlastet wird. Im Bereich der Abgrabung soll der Wasserlauf des Laimeringer Bachs nach ökologischen Gesichtspunkten umgestaltet werden. Die Maßnahme umfasst die Renaturierung des Laimeringer Baches auf einer Länge von 190 m. Dabei wird der Bachlauf bzw. das Mittelwassergerinne leicht geschwungen angelegt. Zur Beschattung des Gewässers und Uferbefestigung werden in den geschwungenen Bereichen des Baches in unregelmäßigen Abständen gewässerbegleitende Sträucher und vereinzelt Bäume angelegt. Strukturelemente im Gewässerbett in Form von Totholz oder Wurzelstöcke werden eingebracht, um Auskolkungen an den Uferböschungen zu vermeiden und die Strukturvielfalt im Gewässer zu erhöhen.

## I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

## II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen,



aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.

## **1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG: FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ Nr. 7433-371
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG: Faktisches Überschwemmungsgebiet des Laimeringer Bachs
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung von Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM)

## **2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben**

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. minimierbar:

### **2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG**

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für landwirtschaftliche Nutzung.

Die Maßnahme erfolgt in einem Gebiet, das durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Durch die ökologische Aufwertung des Laimeringer Bachs ergibt sich kein Nutzungskonflikt mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet.

### **2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG**

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds.

Die Maßnahme erfolgt in einem Gebiet, in dem bindige Deckschichten ab ca. 1 m Tiefe vorliegen. In 2,7 m bis 6,4 m Tiefe ist Torf anzutreffen.

### **2.3. Schutzkriterien**

#### **2.3.1. Natura 2000-Gebiet 2.3.1 Anlage 3 UVPG**

Die beantragte Maßnahme findet in einem Gebiet statt, das in ca. 1,3 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ Nr. 7433-371 liegt.

Die Maßnahme ist mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes vereinbar.

#### **2.3.2. Überschwemmungsgebiet 2.3.8 Anlage 3 UVPG**

Die beantragte Maßnahme findet in einem Gebiet statt, das im faktischen Überschwemmungsgebiet des Laimeringer Bachs liegt.

Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand nicht verändert.



### 2.3.3. EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Maßnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ und für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht u.a. auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1\_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Durch die Maßnahme wird der Ist-Zustand nicht verändert.

**III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**